

Landesfinanzordnung (LFO)

- 1 Grundsätze
 - 1.1 Die Landesfinanzordnung regelt das Finanz-, Haushalt- und Kassenwesen des BVV.
 - 1.2 Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in Sachkonten in einem Haushaltsplan darzustellen. Der Planentwurf sowie der Jahresabschluss sind vom Schatzmeister zu erstellen und dem Präsidium bis Ende des 1. Quartals zum Beschluss vorzulegen. Das Präsidium des BVV wird mit der Verwaltung aller Mittel beauftragt.
 - 1.3 Die dem BVV zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke einzusetzen.
 - 1.4 Zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des BVV ist ein zeitgemäßes Eigenmittelaufkommen, insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Start- und Teilnehmergebühren sowie Trainer- und Schiedsrichterlehrgangsgebühren zu erbringen, um die anteilige Beantragung von Sportfördermitteln des Landes Brandenburg in entsprechender Höhe zu rechtfertigen.
 - 1.5 Die Grundsätze der Gemeinnützigkeit, die Grundlagen der Vereinsbesteuerung sowie die Vorschriften der Brandenburgischen Haushaltsordnung bzw. der Sportförderrichtlinien sind bei jeglicher Mittelverwendung sowie der entsprechenden Nachweisführung einzuhalten.
 - 1.6 Die Landesfinanzordnung tritt in der vorliegenden Form in Kraft. Präzisierungen sowie zeitgemäße bzw. wirtschaftlich notwendige Anpassungen einzelner Abschnitte können jeweils ins Präsidium zwecks Beschlussfassung eingebracht werden.
- 2 Kassenwesen
 - 2.1 Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos über das Konto des BVV abgewickelt werden.
 - 2.2 Zum Bestreiten von Bargeldeinnahmen und -ausgaben wird in der Geschäftsstelle des BVV eine Kasse geführt. Die Höhe des Kassenlimits wird auf 250,00 € festgelegt. In Ausnahmefällen kann das Limit zur Absicherung von Maßnahmen in Abstimmung mit dem Schatzmeister kurzzeitig bedarfsgerecht aufgestockt werden.
 - 2.3 Alle Kassenbewegungen sind durch Belege nachzuweisen und täglich in einem Kassenbuch zu führen. Jedem Einzahler von Bargeld ist eine Quittung auszuhändigen. Die Einzahlungsbelege sind vom Verantwortlichen für Kassengeschäfte zu unterzeichnen. Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur dann, wenn kassenreife Belege vorliegen, d.h., die sachliche Richtigkeit bestätigt, die Zahlung angewiesen und der Beleg geprüft ist.
 - 2.3.1 Zur Durchführung von Veranstaltungen können Vorschüsse gewährt werden. Offene Vorschüsse sind bis spätestens 20.12. des laufenden Jahres abzurechnen. Es werden keine Vorschüsse an Personen ausgezahlt, auf deren Namen noch eine Abrechnung offen steht.
 - 2.3.2 Abrechnungen der jeweiligen Ausschüsse haben getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu erfolgen. Sämtliche Einnahmen sind mit überprüfbaren Nachweisen auf das Konto des BVV zu überweisen. Ausgaben werden nach Überprüfung der Belege auf sachliche Richtigkeit umgehend überwiesen. Die sachliche Richtigkeit ist vom Ausschussvorsitzenden zu bestätigen. Sofortige Auszahlungen aus Bareinnahmen sind nicht zulässig.
 - 2.4 Auszahlungen von Bankkonten des BVV dürfen von einer zeichnungsberechtigten Person überwiesen werden. Die zeichnungsberechtigten Personen werden durch das Präsidium bestätigt.
 - 2.5 Die Finanzbuchhaltung des BVV kann rechnergestützt realisiert werden. Die Vorschriften zum Belegwesen sind einzuhalten. Die Jahresauswertung ist so vorzunehmen, dass der

Nachweis der Gemeinnützigkeit gegenüber dem Finanzamt gegeben ist, sowie den haushaltstechnischen Anforderungen entspricht.

2.6 Kassenprüfungen sind in der Geschäftsstelle durch den Vorstand sowie der Kassenprüfer in unregelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich durchzuführen.

3 Aufnahmegebühr

3.1 Für die Aufnahme eines Mitgliedsvereins wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 150,00 € erhoben. Sie ist mit dem Antrag fällig.

4 Mitgliedsbeiträge

4.1 Gemäß der Satzung erhebt der BVV Beiträge von seinen Mitgliedsvereinen.

4.2 Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere:

- der Interessenvertretung gegenüber dem Landessportbund Brandenburg e.V. und dem Land Brandenburg,
- der Interessenvertretung gegenüber dem Spitzenverband DVV,
- der Mitglieder- und Verbandsverwaltung u.a. Unterhalt einer Geschäftsstelle, ehrenamtliche Führungs- und Ausschusstätigkeit,
- für Ehrungen und Auszeichnungen,
- der anteiligen Unterstützung von Lehrgängen u.a. Aus- und Fortbildung von Trainern und Schiedsrichtern,
- der Erstellung des Info-Blattes, des Handbuches sowie der Satzung und Ordnungen,
- der Unterstützung des Kinder- und Jugendsportes (Solidargedanke),
- der Abführung des Mitgliedbeitrages an den DVV (gegenwärtig 22,00 € je Verein).

4.3 Der jährliche Vereinsbeitrag ist nach Rechnungslegung innerhalb von 3 Wochen auf das Konto des BVV zu überweisen.

4.3.1 Die Höhe des Vereinsbeitrages beträgt nach Beschluss des Verbandstages vom 15.11.2008 pro Jahr:

- a) Vereinsbeitrag 77,00 €
- b) Mitgliedsbeitrag 0,50 € pro Mitglied.

5 Startgebühren

5.1 Der BVV erhebt von den gemeldeten Mannschaften Startgebühren.

5.2 Die Einnahmen aus Startgebühren werden vor allem verwendet für:

- die Organisation des Spielbetriebes,
- die Erstellung eines Ansetzungsheftes,
- die Durchführung eines Staffeltages bzw. Staffelleitertages,
- Telefon- und Portogebühren der Staffelleiter zu Mannschaften, Schiedsrichtern, Presse und BVV,
- die Organisation von Meisterschaften und Pokalrunden,
- die Abführung an den DVV (gegenwärtig 70,00 € je Männer- und Frauenmannschaft und 10,00 € je Jugendmannschaft).

5.3 Die Startgebühren betragen für Mannschaften der:

- Brandenburgliga 90,00 €
- Schiedsrichterpauschale 700,00 €
- Landesliga 85,00 €
- Landesklasse 80,00 €
- Pokalteilnahme Vorrunde 20,00 €

Organisation durch Organe des BVV.

- 5.4 Die Startgebühren und Schiedsrichterpauschale für das jeweilig kommende Spieljahr sind nach Rechnungslegung termingemäß auf das Konto des BVV zu überweisen.
- 6 Kautions
- 6.1 Jede Mannschaft, die am Spielbetrieb des BVV teilnimmt, hat eine Kautions in Höhe von 50,00 € zu stellen.
- 6.2 Die Kautions dient der Absicherung von eventuell anfallenden Strafgeldern und ist in voller Höhe vor Saisonbeginn auf das Konto des BVV einzuzahlen.
- 7 Reisekosten
- 7.1 Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter und die Angestellten des BVV erfolgt die Reisekostenvergütung in Anlehnung an das Reisekostenrecht des Öffentlichen Dienstes.
- 7.2 Dienstreisen für Ehrenamtliche gelten als genehmigt:
- mit dem Beschluss über die Durchführung der Reise,
 - mit der satzungsmäßigen oder schriftlichen Auftragserteilung,
 - mit der Einladung zur Teilnahme an einer Sitzung für die Mitglieder eines Gremiums des BVV bzw. des DVV.
- Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist rechtzeitig vor Reiseantritt die Genehmigung des Präsidenten einzuholen.
- 7.3 Die Genehmigung für Dienstreisen von hauptamtlichen Mitarbeitern wird vom zuständigen Vizepräsidenten bzw. vom Präsidenten erteilt.
- 7.4 Vor der Genehmigung einer Dienstreise sind prinzipiell die Notwendigkeit und der zeitliche Umfang zu prüfen. Die Wahl des Verkehrsmittels hat grundsätzlich nach Kostengesichtspunkten zu erfolgen. Bei der Nutzung von Pkw sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
- 7.5 Die Abrechnung der Reisekosten hat innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Reise zu erfolgen. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt bargeldlos.
- 7.6 Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet (DB 2. Klasse, über 300 km einfache Entfernung 1. Klasse). Fahrbelege sind der Reisekostenabrechnung beizufügen. 7.7. Bei einer Fahrleistung mit dem privaten PKW für Dienstzwecke wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 € pro km und maximal 130,00 € gewährt.
- 7.8 Tagegeld für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht:
Abwesenheit:
- über 6 bis 8 Stunden 4,00 €,
 - über 8 bis 12 Stunden 6,50 €,
 - über 12 Stunden 13,00 €.
- 7.9 Tagegeld für eine mehrtägige Dienstreise beträgt 17,00 €. Wird bei einer Dienstreise unentgeltlich Verpflegung gewährt, ermäßigt sich das Tagegeld um 20% bei freiem Frühstück und je 35% bei freiem Mittag- und Abendessen.
- 7.10 Das Übernachtungsgeld für jede Nacht beträgt 15,00 €. Erfolgt die Abrechnung per Einzelnachweis, sind die Kosten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- 8 Schlussbestimmung
- 8.1 Änderungen der LFO werden dem Präsidium des BVV vorgeschlagen und vom Präsidium des BVV beschlossen. Sie treten erst nach Veröffentlichung und mit Beginn der neuen Saison in Kraft.
- 8.2 Diese Ordnung wurde auf dem 5. Verbandstag am 09.09.2000 beschlossen. Änderungen durch Beschlussfassung auf dem Verbandstag am 13.11.2004, dem Hauptausschuss am 04.11.2006, dem Verbandstag am 15.11.2008 und der Mitgliederversammlung am 19.06.2010 sind berücksichtigt.